

2. In den Mustern 6 und 7 (Internationaler Zulassungsschein und Internationaler Führerschein) wird jeweils auf Seite 2 in der Liste der Vertragsstaaten eingefügt:

- a) hinter „Albanien,“: „Argentinien,“;
- b) hinter „Irak,“: „Iran (Persien),“;
- c) hinter „die Niederlande nebst“: „Curaçao, Niederländisch-Guyana und“;
- d) hinter „die Südafrikanische Union,“: „das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger,“.

Berlin, den 12. März 1936.

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eick

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 13. März 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird, um weiteren Teilen der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) die Möglichkeit zu geben, an der Leitung der Pfälzischen Landeskirche verantwortlich mitzuarbeiten, im Einvernehmen mit dem Landesbischof der Pfälzischen Landeskirche verordnet:

§ 1

Die Zahl der Mitglieder der Landes synode der Pfälzischen Landeskirche wird von 18 auf 24 erhöht. Die weiteren sechs Mitglieder ernennt der Landesbischof.

§ 2

Die Zahl der synodalen Mitglieder der Kirchenregierung wird um drei (zwei Geistliche und einen Laien) erhöht. Die neuen Mitglieder ernennt der Landesbischof.

§ 3

Die Ernennung der neuen Mitglieder der Landes synode und der Kirchenregierung bedarf der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

§ 4

(1) Die Landes synode und die Kirchenregierung üben im Rahmen der Verfassung und der Kirchengesetze die Kirchenhoheit aus.

(2) Sie geben sich eine neue Geschäftsordnung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmung des § 3 gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 13. März 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerri

Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Einberufung zu Übungen der Wehrmacht).
Vom 14. März 1936*).

Auf Grund des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1358) wird verordnet:

Für die Höhe, die Verteilung und die Auszahlung des von der Wehrmacht zu zahlenden Betrags und den Nachweis der Ersatzzeiten gilt mit Wirkung vom 1. November 1935 die Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Beurlaubung für Zwecke der Leibeseziehung) vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 128) entsprechend. Bei der Bemessung des für den Monat November 1935 zu leistenden Betrags ist die Zahl der am 15. dieses Monats vorhanden gewesenen Teilnehmer maßgebend.

Berlin, den 14. März 1936.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 17. März 1936.